ZMO Mainz e.V.
Kultur – Secondhand – Soziales

Satzung

In der Mitgliederversammlung am 29.04.2023 wurden Änderungen des §3(3) (entgeltliche Tätigkeit der Vereins- und Organämter) sowie des §8(5) (Zahlung einer Ehrenamtspauschale an Vereins- und Organämter, Beschäftigung von Personen auf entgeltlicher Basis oder auf Basis von Arbeits- oder Dienstverträgen, Beschäftigung eines Geschäftsführers) der Satzung beschlossen.

Präambel

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

§ 2 Vereinszweck

§ 3 Selbstlosigkeit

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Beiträge

§ 6 Organe des Vereins

§ 7 Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

§ 9 Kassenprüfer

§ 10 Haftung

§ 11 Satzungsänderungen

§ 12 Niederschriften

§ 13 Datenschutz

§ 14 Auflösung

§ 15 Anwendung des BGB

§ 16 Salvatorische Klausel

Benennungen wie Mitglied, Vertreter und dergleichen sind immer weiblich, männlich und divers gleichermaßen meinend zu verstehen.

Schriftlich bedeutet als Brief, als E-Mail oder als Fax.

Präambel

Der ZMO wurde 1971, inspiriert durch die Ostpolitik Willy Brandts, unter dem Namen „Zentralverband der Mittel- und Ostdeutschen“ in Mainz gegründet und gliederte sich in Bundes-, Landes- und Regionalverbände.
Der ZMO Regionalverband Mainz entstand zur selben Zeit und wurde im Jahr 2001 ins Vereinsregister am Amtsgericht Mainz eingetragen.
Im Jahr 2022 tritt der ZMO Regionalverband Mainz aus dem Landesverband aus und agiert als ZMO Mainz e.V.
Die ursprünglichen Ziele des ZMO waren die Integration von Aussiedlern und Osteuropäern und der Erhalt und die Beförderung des Dialogs mit den Herkunftsländern.
Zuzug und Integration von Aussiedlern sind mittlerweile weitestgehend abgeschlossen. Die Integration von Menschen und der Austausch zwischen Kulturen war und ist in Deutschland jedoch eine große Aufgabe und Herausforderung.
Der ZMO Mainz e.V. ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral. Seine Tätigkeit beruht auf den Grundsätzen der Humanität und Solidarität.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen ZMO Mainz e.V., Kultur – Secondhand – Soziales.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Mainz (Rheinland-Pfalz).

(3) Der ZMO Mainz e.V. ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz unter VR 3620 eingetragen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Integration, Toleranz und Chancengleichheit.
Der ZMO Mainz e.V. versteht sich als Teil der allgemeinen Integrationsarbeit in Deutschland. Er unterstützt alle Menschen in ihrem Anspruch auf gleichberechtigte gesellschaftliche, kulturelle und materielle Teilhabe; außerhalb Deutschlands mit einem Schwerpunkt im osteuropäischen Raum.

(2) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere auf folgenden Handlungsfeldern:
- Hilfe für Menschen, die aus politischen, religiösen, ethnischen u.a. Gründen verfolgt werden (Geflüchtete, Vertriebene, Aussiedler);
- Förderung von Kunst, Kultur und des kulturellen Austauschs;
- Förderung einer internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
- Angebote für Kinder und Jugendliche zur Förderung von Kreativität und Persönlichkeitsbildung;
- Förderung gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke;
- Förderung von bürgerschaftlichem und nachbarschaftlichem Engagement;
- Förderung von nachhaltigem Handeln – Schonung natürlicher Ressourcen.

(3) Den Zweck setzt der Verein insbesondere mit folgenden Angeboten um:
- karitative Hilfsangebote für Bedürftige im In- und Ausland mit Hilfe von Spenden der Bevölkerung;
- Kunst- und Kulturveranstaltungen;
- Kinder- und Jugendarbeit;
- Beratung (Hilfe zur Selbsthilfe);
- Kooperationen und Beteiligungen an Veranstaltungen und Initiativen anderer Organisationen, die ähnliche Ziele vertreten;

- Möglichkeiten für ehrenamtliche Betätigung, Tätigkeit im Rahmen Freiwilliger Dienste (insbesondere FSJ, BFD).

Die sozialen und kulturellen Angebote des ZMO Mainz e.V. stehen allen Personen offen und sind unentgeltlich. Die Einnahmen des Vereins tragen und ermöglichen die Einrichtungen und Aktivitäten des Vereins entsprechend seiner Satzung.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, begünstigen.

(3) Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Arbeits- oder Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Ehrenamtspauschale gemäß §3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für den Vertragsinhalt und die Vertragsbeendigung.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche geschäftsfähige sowie jede juristische Person werden, wenn sie bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen und zu fördern.
Eine juristische Person wird im Verein durch ihr zuständiges, dem Vorstand des ZMO zu benennendes Vertretungsorgan, vertreten.
Eine juristische Person verfügt bei Abstimmungen über eine Stimme.

(2) Über die schriftlich einzureichende Beitrittserklärung entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss.
Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in den Verein.
Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und mögliche Vereinsordnungen in ihrer jeweils gültigen Fassung an.

(3) Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

(4) Die Mitgliedschaft endet
- durch Austritt aus dem Verein;
- durch Ausschluss aus dem Verein;
- durch Tod oder bei juristischen Personen durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit;
- durch Auflösung des Vereins.

(5) Der Austritt eines Mitglieds ist zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.

(6) Wenn ein Mitglied schuldhaft grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des Vereins begeht oder in sonstiger Weise den Vereinszweck, Vereinsfrieden oder das Ansehen des Vereins gefährdet oder trotz Mahnung mit seinen Beitrags- oder sonstigen Zahlungen vollständig oder teilweise mehr als sechs Monate im Rückstand bleibt, kann es mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag durch Beschluss mit folgender Maßgabe:

- jedes Vereinsmitglied ist berechtigt einen Antrag auf Ausschluss zu stellen;
- der Antrag ist zu begründen, andernfalls ist er nicht zulässig;
- vor seiner Entscheidung über den Antrag auf Ausschluss unterrichtet der Vorstand das betroffene Mitglied schriftlich über den genauen Wortlaut des Antrags und gibt dem Mitglied die Gelegenheit, innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu den erhobenen Vorwürfen, gegenüber dem Vorstand schriftlich Stellung zu nehmen;
- wurde der Antrag auf Ausschluss von einem Mitglied des Vorstands gestellt, so darf dieses Mitglied an der Beschlussfassung nicht mitwirken.

Der Ausschließungsbeschluss und seine Begründung sind auf Wunsch dem ausgeschlossenen Mitglied bekanntzugeben.
Der Beschluss zur Ausschließung wird mit der Beschlussfassung und nicht erst mit der Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich an den Vorstand zu richten und zu begründen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(7) Für den Beitritt und die Beendigung der Mitgliedschaft juristischer Personen gelten die Vorschriften für natürliche Personen sinngemäß.

(8) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglieder auf Lebenszeit zu ernennen. Sie werden von der Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ernannt. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit. Ehrenmitglieder, die nicht Mitglied des Vereins sind, haben kein Stimmrecht.

§ 5 Beiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung.

(2) Zur Festlegung der Beitragshöhe und Beitragsfälligkeit ist eine einfache Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

(4) Der Vorstand des Vereins kann in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Notlage, sozialer Härtefall) nach billigem Ermessen zeitlich begrenzt oder auf Dauer Ausnahmen von der Beitragspflicht beschließen. Er kann auf Beitragszahlungen ganz oder teilweise verzichten oder diese stunden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist nach Möglichkeit einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mehr als einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(3) In der Mitgliederversammlung hat jedes teilnehmende stimmberechtigte Mitglied gleiches Stimm- und Wahlrecht; Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

(4) Mitgliederversammlung ohne Vorstandswahlen können auch virtuell durchgeführt werden.

Mitgliederversammlung mit Vorstandswahlen können in Präsenz mit zusätzlicher Möglichkeit der virtuellen Beteiligung (Hybrid) durchgeführt werden.
Die konkrete Form der Mitgliederversammlung wird in der Einladung bekannt gegeben.

(5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstandsvorsitzenden oder in seinem Auftrag den Stellvertretenden Vorsitzenden oder eines weiteren Beauftragten unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen und unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung.
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Vorstand bekannt gegebene Adresse gesandt wurde.
Unabhängig vom Einladungsmodus stellt der Vorstand drei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern den Finanzbericht über den vergangenen Berichtszeitraum und den Haushaltsplan für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung sowie eventuelle Anträge auf Satzungsänderungen schriftlich zur Verfügung.

(6) Anträge zur Tagesordnung müssen zehn Tage vorher beim Vorstand schriftlich eingegangen sein und eine Begründung enthalten. Anonym gestellte Anträge werden nicht behandelt. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(7) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- Bestimmung des Protokollführers
- Beschluss einer Tages- und Geschäftsordnung
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
- Entgegennahme des Kassenberichts des Schatzmeisters
- Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts des/der Kassenprüfer/s
- Entlastung des Schatzmeisters
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl eines Wahlleiters
- Wahl und Abberufung des Vorstandes
- Wahl eines Kassenprüfers
- Beschlussfassung über den künftigen Haushaltsplan
- Beschlussfassung über Erstellung sowie Änderung der Beitragsordnung
- Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschluss durch den Vorstand
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und ggf. weitere Anträge
- Beschlussfassung über Strategie und Aufgaben des Vereins
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

(8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden geleitet.

(9) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder.

(10) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit Ausnahme von Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Alle Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Stimmberechtigter eine geheime Abstimmung verlangt. Bei der Ermittlung von Mehrheiten sind ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitzuzählen.

(11) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet zwischen den zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt; gewählt ist sodann, wer die meisten Stimmen erreicht hat.
Damit ein Mitglied in Abwesenheit gewählt werden kann, bedarf es hierzu einer schriftlichen Willensbekundung des zur Wahl stehenden Mitglieds.

(12) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(13) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Ergebnisse von Wahlen ist ein Protokoll aufzunehmen und innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung den Mitgliedern zuzustellen. Gehen innerhalb von vier Wochen nach Absendung beim Vorstand keine schriftlichen Einsprüche ein, so gilt das Protokoll als von der Mitgliederversammlung genehmigt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem
- geschäftsführenden Vorstand, der sich aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer zusammensetzt
- sowie mindestens vier Beisitzern.
- Die Anzahl der Beisitzer wird für die jeweils anstehende Periode von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands festgelegt.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten. Die Vertretungsbefugnisse regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder als natürliche Personen gewählt werden.
Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
Die Wiederwahl oder die Abberufung der Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung ist möglich.
Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu ihrer Abberufung oder bis zur Bestellung ihres Nachfolgers im Amt.
Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, werden aufgrund eines Vorstandsbeschlusses dessen Aufgaben für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen anderen Vorstandsmitgliedern kommissarisch übertragen oder ein Ersatzmitglied aus dem Kreis der Vereinsmitglieder in den Vorstand kooptiert. Maximal dürfen zwei Vorstandsmitglieder kooptiert werden. Die Ersatzmitglieder haben die gleichen Stimmrechte wie die ausgeschiedenen Mitglieder.

In der darauffolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand durch die Wahl eines (maximal zweier) neuer Vorstandsmitglieder zu ergänzen. Die Amtsdauer dieser Vorstandsmitglieder währt bis zum Ende der Dauer des amtierenden Vorstands.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins nach den Bestimmungen dieser Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- Verwaltung des Vermögens, Buchführung, Erstellung des Haushaltsplans, Erstellung des Geschäftsberichtes;
- Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

(5) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass Vereins- und Organämter gegen Zahlung der Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a ausgeübt werden können. Die Entscheidung über Empfänger und Höhe derselben trifft der Vorstand.

Bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins kann der Vorstand beschließen, zu seiner Unterstützung Personen auf entgeltlicher Basis oder auf Basis eines Arbeits- oder Dienstvertrages zu beschäftigen. Dies gilt auch für Beginn, Inhalt und Beendigung des Vertrages.

Ebenso kann der Vorstand beschließen, bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage, zu seiner Unterstützung auf entgeltlicher Basis einen Geschäftsführer zu beschäftigen und bestimmt über Beginn, Inhalt und Beendigung des Vertrages.

(6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
Die Geschäftsordnung regelt insbesondere die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder, die Form und Fristen zur Einberufung der Vorstandssitzungen, die Stimmrechte der Vorstandsmitglieder bei Beschlussfassung, Form und Fristen für Anträge an den Vorstand, Zulassung von Personen, die nicht Mitglieder des Vorstands sind, zu Vorstandssitzungen.

(7) Vorstandssitzungen finden in der Regel monatlich statt. Sie können in Präsenz, virtuell (per Video- bzw. Telefonkonferenz) oder hybrid stattfinden. Die konkrete Form wird mit der Einladung bekannt gegeben. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich und unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch den Vorsitzenden oder, sollte er verhindert sein, durch den Stellvertretenden Vorsitzenden.
Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, Punkte zur Tagesordnung anzumelden.

(8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des Stellvertretenden Vorsitzenden. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder teilnehmen.

(9) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit und im Falle, dass keine Präsenzveranstaltung möglich ist, auch schriftlich (per E-Mail) oder virtuell (per Telefon- oder Videokonferenz) gefasst werden, wenn die Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich mit einfacher Mehrheit erklärt haben. Bei dieser Art der Beschlussfassung sendet der der Vorstandsvorsitzende die Beschlussvorlagen an die Vorstandsmitglieder und fordert sie auf, innerhalb von sieben Tagen ihre Stimme abzugeben. Der Beschluss ist gefasst, wenn

sich mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder an der Abstimmung beteiligen und der Beschluss die erforderliche Mehrheit erreicht hat.
Schriftlich oder virtuell gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden sowie Protokollführer zu unterzeichnen wie die der Sitzungen in Präsenz.

§ 9 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer oder einen Kassenprüfer und einen Vertreter des Kassenprüfers, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

(2) Die Kassenprüfer sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Zur Durchführung ihrer Aufgaben ist den Kassenprüfern Einblick in die Konten und Belege sowie die dazugehörenden Unterlagen zu gewähren.

(3) Die Kassenprüfung findet jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres so rechtzeitig statt, dass der ordentlichen Mitgliederversammlung der Prüfungsbericht vorgelegt werden kann.

(4) Die Kassenprüfer sind der Schweigepflicht unterworfen. Anspruch auf Auskunft haben lediglich die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(5) Stehen durch Rücktritt oder aus anderen Gründen Kassenprüfer nicht mehr zur Verfügung, ist der Vorstand berechtigt, entweder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl der Kassenprüfer einzuberufen oder stattdessen durch einen Vorstandsbeschluss Kassenprüfer kommissarisch zu benennen. Letztere müssen von der Mitgliederversammlung nachträglich bestätigt werden. Geschieht dies nicht, muss die Kassenprüfung wiederholt werden.

§ 10 Haftung

Ehrenamtlich Tätige und Organträger, deren Vergütung die Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG jährlich nicht übersteigt, haften gegenüber dem Verein und gegenüber Mitgliedern für Schäden, die sie in Wahrnehmung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
Der Verein haftet gegenüber Mitgliedern nicht für fahrlässig versursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung ihrer Tätigkeit im Rahmen des Vereinszwecks, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Veranstaltungen des Vereins erleiden, dann, wenn diese Schäden nicht durch eine Versicherung des Vereins reguliert werden.

§ 11 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Anträge auf Änderung der Satzung sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand ist verpflichtet, diese Anträge auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung zu setzen.

(3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden und die zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit bzw. zur Erlangung der

Gemeinnützigkeit erforderlich sind sowie Änderungen redaktioneller Art kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitgeteilt werden.

§12 Niederschriften

Über alle Sitzungen bzw. Versammlungen der Organe sind Niederschriften zu erstellen, welche vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§13 Datenschutz

(1) Auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 DSGVO verarbeitet der ZMO Mainz personenbezogene Mitgliederdaten, die für die Verwaltung der Mitglieder, die Aufnahme von neuen Mitgliedern, dem Einzug der Mitgliedsbeiträge und der Kommunikation mit den Mitgliedern zur Verfolgung der Vereinsziele erforderlich sind. Die sind in der Regel: Name, Geburtsdatum, persönlicher Status (Berufstätige, Rentner/ Studierende/ Unbeschäftigt) und eine Bankverbindung.

(2) Weitere Daten zu Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von unserem Verein grundsätzlich nur aus berechtigtem Interesse zur Förderung des Vereinszwecks verarbeitet (Art. & Abs. 1 DSGVO – f) oder bei Bedarf mit Einwilligung der betreffenden Person und wenn keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betreffende Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung der Daten entgegensteht.

(3) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt. Analoge und digitale Vereinsunterlagen, die nicht mehr benötigt werden, entsorgt der Verein so, dass Dritte keine Kenntnis von den darin enthaltenen personenbezogenen Daten erlangen können.

(4) Jedes Mitglied hat das Recht auf:
- Auskunft über seine gespeicherten Daten und deren Nutzung
- Berichtigung der Daten
- Widerruf (z.B. einer Einwilligungserklärung) der Nutzung von Daten
- Einschränkung der Nutzung (z.B. bei Klärung der Richtigkeit von Daten)
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten.

(5) Die Mitglieder haben das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der sie betreffenden Daten gegen die Datenschutz-Grundverordnung verstößt. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz
Postfach 30 40, 55020 Mainz
Webseite: https://www.datenschutz.rlp.de/
E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de

(6) Ausführliche Information zum Datenschutz enthält die Anlage zur Satzung „Datenschutz ZMO Mainz e.V. Information zur Handhabung personenbezogener Daten“, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§15 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Bei der Auflösung wählt die Mitgliederversammlung zwei Mitglieder zu vertretungsberechtigten Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

gpe Gesellschaft für psychosoziale Einrichtungen gGmbH
Galileo-Galilei-Str. 9a
55129 Mainz,

welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§16 Anwendung des BGB

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, finden die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.

§17 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so bewirkt dies nicht die Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

Eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz am ……. (90 VR 3620)

Anlage: Datenschutz ZMO Mainz e.V.
Information zur Handhabung personenbezogener Daten